

Nach einem Verkehrsunfall

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **49 (1941)**

Heft 18

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Nach einem Verkehrsunfall

Abtransport des Verletzten nach Markierung seiner Lage. — Après un accident de la circulation, transport d'un blessé après avoir relevé l'emplacement de l'accident.

Mehr als Fr. 100'000.—

sind bis heute aus der Hilfskasse des Schweiz. Samariterbundes an unverschuldet in Not geratene Mitglieder ausbezahlt worden. Man kann sich wohl kaum einen Begriff machen, wie unendlich viel Leid und Kummer dadurch in Hunderten von braven Samariterfamilien gemildert werden konnten. Das beweisen die vielen oft rührenden Dankbriefe, die uns zukommen.

Es dürfte unsere Leser interessieren, wie eigentlich dieses Hilfswerk geschaffen worden ist.

Während der Grippeepidemie 1918/1919 haben die Mitglieder der Samaritervereine unter Gefahr für Gesundheit und Leben sich in den Dienst notleidender Mitmenschen gestellt. Viele sind dabei selber krank geworden und 26 tapfere Helferinnen und Helfer fanden selbst den Tod. Die Leitung des Samariterbundes fühlte sich moralisch verantwortlich, wenigstens für die Ausgleichung wirtschaftlicher Schäden für ähnliche Fälle Vorsorge zu treffen, denn damals standen für irgendeine materielle Hilfe keine Mittel zur Verfügung. Der Zentralvorstand stellte deshalb der Abgeordnetenversammlung 1919 in Winterthur den Antrag, eine Hilfskasse ins Leben zu rufen. Es sollte vorerst ein Fonds von Fr. 50'000.— geschaffen werden. Mitglied dieser Hilfskasse sollten alle Aktivmitglieder der Sektionen des Samariterbundes werden, für welche der Verein einen Jahresbeitrag von 20 Rp. bezahlt. Die Kasse sollte freiwillige Beiträge an die Mitglieder oder deren Hinterbliebenen im Todesfalle ausrichten, wenn der Tod infolge einer Krankheit oder eines Unfalles eingetreten ist, die sich das betreffende Mitglied im Samariterdienst zugezogen hat. Ebenso sollten Beiträge gewährt werden, wenn ein Mitglied aus andern Gründen unverschuldet in Not geraten sollte. Die Versammlung stimmte den Anträgen des Zentralvorstandes einstimmig zu.

Aus der Entschädigung für die Mitarbeit beim Verkauf der Bundesfeierkarten in den Jahren 1918/1919 wurde der Betrag von Fr. 10'000.— zur Verfügung gestellt. Sodann haben viele Sektionen freiwillige Beiträge geleistet, die den Betrag von Fr. 16'000.— erreichten. Dazu kam eine weitere Zuwendung des Bundesfeierkomitees von Fr. 5000.— und eine solche von der Nationalspende von Fr. 10'000.—.

Das Kapital konnte weiter geäuft werden, so dass auf 1. Januar 1923 Wertschriften im Nominalbetrag von Fr. 100'000.— zur Verfügung standen. Im Jahre 1923 wurde ein Verkauf von Samariterpostkarten durchgeführt. Aus dem Ertrag der Aktion konnten der Hilfskasse Fr. 50'000.— zugewendet werden. Dank verschiedener anderer Zuwendungen war eine Erhöhung des Vermögens auf Fr. 175'000.— nominell möglich. Die Verbandsleitung war unermüdlich bestrebt, das Vermögen weiter zu mehren; Ende 1927 betrug dieses bereits Fr. 200'000.—.

Im Jahre 1928 wurden Hilfskasse und Unfallversicherung verschmolzen und anlässlich der Abgeordnetenversammlung in Zürich die Stiftung «Hilfskasse und Unfallversicherung» geschaffen, wobei in Aussicht genommen wurde, das Kapital auf Fr. 250'000.— zu vermehren.

1931 wurde nochmals eine Sammlung zugunsten dieses sozialen Werkes unter den Sektionen des Samariterbundes eingeleitet. Sie ist seither ununterbrochen weitergeführt worden. Auf Ende 1933 war es

möglich, das Stiftungskapital auf den vorgesehenen Nominalbetrag von Fr. 250'000.— zu bringen.

Aus dem Reinertrag der Samariterwoche 1934 kamen Fr. 35'000.— hinzu, ferner eine Spende des Schweiz. Roten Kreuzes von Fr. 10'000.— ebenfalls aus dem Ergebnis der Samariterwoche. Auf Ende 1935 erreichte das Kapital den Nominalbetrag von Fr. 300'000.—.

Weitere Fr. 50'000.— kamen aus dem Ertrag der Samariterwoche 1938 hinzu. Dank vielen Spenden aus Samariterkreisen erreicht das Kapital der Stiftung «Hilfskasse und Unfallversicherung» auf Ende 1940 den ansehnlichen Betrag von Fr. 365'000.—. Es gereicht uns zur ganz besonderen Freude, feststellen zu können, dass dieses Kapital fast vollständig von den Samaritern selbst zusammengetragen wurde.

Die Einnahmen dieses Wohlfahrtswerkes setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Sektionen (20 Rp. jährlich für jedes der Hilfskasse unterstellte Mitglied) und den Zinsen des Stiftungskapitals. Daraus werden die Kosten der Unfallversicherung bestritten und die Beiträge zugunsten notleidender Mitglieder.

Gemäss dem von der Abgeordnetenversammlung 1921 in Interlaken genehmigten Reglement wurde die Mitgliedschaft für alle Sektionen obligatorisch erklärt. Nicht nur die Aktivmitglieder stehen im Genuss der Hilfskasse, sondern auch diejenigen Ehren-, Frei-, Veteranen- und Passivmitglieder, die vor ihrer Ernennung während mindestens zwei Jahren Aktivmitglied einer Sektion des Schweiz. Samariterbundes waren.

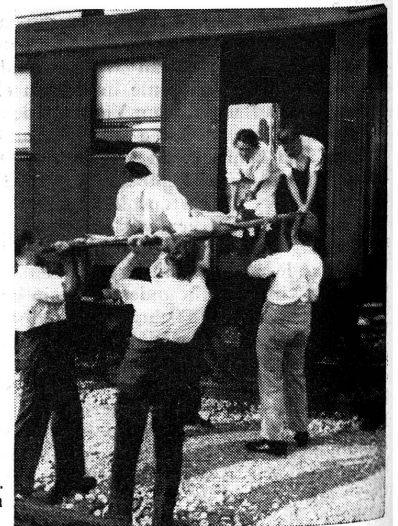
Die Kasse wird von einer Kommission verwaltet, welche aus fünf Mitgliedern besteht, von denen drei von der Abgeordnetenversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt werden. Diese drei Mitglieder befinden sich seit der Schaffung der Hilfskasse ununterbrochen im Amt. Es sind dies: Fr. Emma Probst, Monruz, Neuchâtel, Jean Rüttimann, Stein am Rhein, und Albin Wyss, Feigelstrasse, Olten. Sodann gehören jeweils der Zentralpräsident und der Verbandssekretär des Samariterbundes von Amtes wegen der Hilfskassenkommission an.

Gesuche um Unterstützungen sind durch die Sektionsvorstände schriftlich unter einlässlicher und wahrheitsgetreuer Darstellung der Verhältnisse an das Verbandssekretariat des Schweiz. Samariterbundes in Olten einzureichen, welches sie an die Kommission weiterleitet. Diese beschliesst über die Höhe der auszurichtenden Beiträge. Es können in einzelnen Fällen Unterstützungen bis zu Fr. 300.— gewährt werden.

Bis heute hat die Hilfskasse folgende Leistungen aufzuweisen:

Jahr	Anzahl Fälle	Ausbez. Beträge	Jahr	Anzahl Fälle	Ausbez. Beträge
1923	14	Fr. 2'190.—	Uebertrag	247	Fr. 43'230.—
1924	21	» 3'085.—	1933	50	» 8'160.—
1925	18	» 3'675.—	1934	61	» 7'950.—
1926	17	» 2'880.—	1935	66	» 7'175.—
1927	25	» 5'000.—	1936	59	» 6'170.—
1928	18	» 3'350.—	1937	74	» 5'960.—
1929	27	» 5,600.—	1938	80	» 7'525.—
1930	32	» 6'200.—	1939	66	» 6'630.—
1931	39	» 6'650.—	1940	61	» 6'880.—
1932	36	» 4'600.—	1.1.—15.11.1941	25	» 3'380.—
Uebertrag	247	Fr. 43,230.—	Total	789	Fr. 103'060.—

Ende 1939 wurde ein Hilfsfonds für Samariter im Dienst ins Leben gerufen. Aus den uns zugegangenen Spenden konnten bis jetzt in 28 Fällen zusätzliche Beiträge von insgesamt Fr. 760.— gewährt werden.



Verladen

eines Verunfallten in die Bahn.
— Chargement sur un train
d'un blessé.